

**Vorsorgeverordnung der
Pensionskasse des Personals der
Einwohnergemeinde Köniz
(VVO)**

20. Oktober 2015

mit Änderungen bis 9. Januar 2024

Chronologie

Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. Oktober 2015; Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe Art 9.3 der Vorsorgeverordnung).

Änderungen vom 7. Januar 2020 (Art. 1.10 Abs. 1, Art. 3.4 Abs. 1, Art. 4.2.3 Abs. 1, Art. 5.2 Abs. 1, Art. 5.2.1 (neu), Art. 5.2.2 (neu), 5.2.3 (bisher Art. 5.2 Abs. 4-8), Art. 6.5 Abs. 1, Art. 6.9 (ersetzt durch Art. 6.9.1-6), Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2020 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 7. Januar 2020).

Änderungen vom 8. Dezember 2020 (Art. 1.17 (neu), Art. 5.11 Abs. 1-2, Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. Dezember 2020).

Änderungen vom 11. Januar 2022 (Art. 4.1.1 Abs. 7-8, 10 (neu), Art. 4.1.3 Abs. 2 (neu), Art. 9.2 Abs. 3 (neu); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 11. Januar 2022).

Änderungen vom 10. Januar 2023 (Art. 1.4 Abs. 3 (gestrichen), Art. 1.5 Abs. 3 (neu), Art. 1.8 Abs. 1 (neu), Art. 1.8 Abs. 3 (neu), Art. 1.8 Abs. 5 (gestrichen), Art. 1.8 Abs. 5 (bisher Abs. 6), Art. 1.11 Abs. 3 (neu), Art. 1.14 Abs. 4 (neu), Art. 1.14 Abs. 5 (neu), Art. 1.1 Abs. 6 (neu), Art. 2.2 Abs. 2 (neu), Art. 2.3 Abs. 2 (neu), Art. 2.3 Abs. 4 (gestrichen), Art. 2.4 Abs. 5 (neu), Art. 2.5 Abs. 2 (neu), Art. 2.6 Abs. 4 (neu), Art. 2.10 Abs. 3 (neu), Art. 2.11 Abs. 1 (neu), Art. 3.1 Abs. 2 (neu), Art. 3.1 Abs. 4 (neu), Art. 3.4 Abs. 1 (neu), Art. 3.4 Abs. 2 (neu), Art. 3.6 Abs. 1 (neu), Art. 3.8 Abs. 1 (neu), Art. 3.8 Abs. 4 (neu), Art. 3.8 Abs. 6 (neu), Art. 3.8 Abs. 9 (neu), Art. 4.1.2 Abs. 1 (neu), Art. 4.1.4 Abs. 2 (neu), Art. 4.2.1 Abs. 5 (neu), Art. 4.2.2 Abs. 1 (neu), Art. 4.2. Abs. 3 (neu), Art. 4.2.5 Abs. 2 (neu), Art. 5.2 Abs. 1 (neu), Art. 5.2.2 Abs. 1 (neu), Art. 5.5 Abs. 2 (neu), Art. 5.12 (neu), Art. 6.4 Abs. 1 (neu), Art. 6.4 Abs. 2 (neu), Art. 6.7.1 Abs. 1 (neu), Art. 6.7.3 Abs. 1 (neu), Art. 6.9.4 Abs. 1 (neu), Art. 6.9.5 Abs. 1 (neu), Art. 6.9.5 Abs. 2 (neu), Art. 8.4 Abs. 2 (neu), Art. 8.4 Abs. 3 (neu), Art. 9.2 Abs. 2 (gestrichen), Art. 9.2 Abs. 2 (bisher Abs. 3), Anhang; Inkrafttreten am 1. Januar 2023 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 10. Januar 2023).

Änderungen vom 9. März 2023 (Art. 3.8 Abs. 4, Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2023 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 9. März 2023).

Änderungen vom 19. Oktober 2023 (Art. 1.7, Art. 1.14 Abs. 6, Art. 1.17 Abs. 6, Art. 2.2 Abs. 2, Art. 2.4 Abs. 3, Art. 2.9 Abs. 2, Art. 2.10 Abs. 4, Art. 2.11 Abs. 3, Art. 3.1 Titel und Abs. 1, 3, 4, Art. 3.3 Abs. 1, 2 (Abs. 4 gestrichen), Art. 3.5 Abs. 3, Art. 3.8 Abs. 1, Art. 4.1.1 Titel und Abs. 8, Art. 4.1.2 Titel und Abs. 1, Art. 4.2.1 Abs. 3, 5, Art. 4.2.5 Abs. 4, Art. 5.2.1 Titel und Abs. 1, Art. 5.2.2 Titel und Abs. 1, 2, 5, Art. 6.5 Abs. 1, Art. 6.9.3 Abs. 1, Art. 6.9.4 Titel und Abs. 1, 2 (Abs. 3 neu Abs. 2), Art. 6.9.5 Abs. 2, Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2024 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. Oktober 2023).

Änderungen vom 9. Januar 2024 (Anhang); Inkrafttreten am 1. Januar 2024 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 9. Januar 2024).

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

1 In dieser Vorsorgeverordnung werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

PK	Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
AHVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	<i>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts</i>
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Arbeitsunfähigkeit	Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person arbeitsunfähig wird
Erwerbsunfähigkeit	Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person Anspruch auf Rentenleistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung hat
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Reglementarisches Referenzalter	Monatserster nach Erreichen des 65. Altersjahres
Anspruchsberechtigte	Personen, die auf Leistungen gemäss Kapitel 3 und 4 Leistungsansprüche geltend machen oder besitzen

(Beitrags-)Inkasso	Der Arbeitgeber schuldet der PK Köniz die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge). Sie werden durch die PK Köniz monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (BVG Art. 66).
--------------------	--

BVG-Mindestzinssatz	Der vom Bundesrat gemäss Art.15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 12 BVV2 festgelegte Mindestzinssatz.
---------------------	--

2 In der vorliegenden Vorsorgeverordnung sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Grundlage, Primat	1
Art. 1.2	Name und Sitz	1
Art. 1.3	Zweck	1
Art. 1.4	Anschlüsse	1
Art. 1.5	Verhältnis zum BVG und Aufsicht	1
Art. 1.6	Vorsorgeverordnung	2
Art. 1.7	Gliederung der Vorsorge	2
Art. 1.8	Kreis der versicherten Personen	2
Art. 1.9	Meldepflichten	3
Art. 1.10	Beginn der Vorsorge, Anmeldung	4
Art. 1.11	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	4
Art. 1.12	Beurlaubung	5
Art. 1.13	Massgebender Lohn	5
Art. 1.14	Versicherter Lohn	5
Art. 1.15	Massgebendes Alter	6
Art. 1.16	Information	6
Art. 1.17	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres	6
KAPITEL 2	FINANZIERUNG	8
Art. 2.1	Grundsatz	8
Art. 2.2	Beitragspflicht	8
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	8
Art. 2.4	Höhe der Beiträge	9
Art. 2.5	Verwendung der Beiträge	9
Art. 2.6	Anpassung der Beiträge	9
Art. 2.7	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	10
Art. 2.8	Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen	10
Art. 2.9	Einkauf, Einkaufsbegrenzung	10
Art. 2.10	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	11
Art. 2.11	Gemeinsame Bestimmungen für Einkäufe	11
Art. 2.12	Arbeitgeberbeitragsreserven	12
Art. 2.13	Unterdeckung	12
Art. 2.14	Versicherungstechnische Rückstellungen	13
Art. 2.15	Vermögensanlagen	13
KAPITEL 3	ALTERSVORSORGE	14
Art. 3.1	Rücktrittsalter, Pensionierung	14
Art. 3.2	Altersrente	14
Art. 3.3	Teil-Altersrente	14
Art. 3.4	Kapitalabfindung	15
Art. 3.5	Alterskapital, Verzinsung	15
Art. 3.6	Altersbeitrag	16
Art. 3.7	Umwandlungssatz	16

Art. 3.8	Überbrückungsrente	16
Art. 3.9	Alters-Kinderrente.....	17
KAPITEL 4	RISIKOVORSORGE	18
Art. 4.1	Invalidenleistungen	18
Art. 4.1.1	Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.....	18
Art. 4.1.2	Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	19
Art. 4.1.3	Ergänzende Bestimmungen bei Teilinvalidität.....	20
Art. 4.1.4	Invaliden-Kinderrente.....	20
Art. 4.2	Todesfallleistungen.....	20
Art. 4.2.1	Ehegatten-/Partnerrente, Kapitalabfindung	21
Art. 4.2.2	Lebenspartnerrente	21
Art. 4.2.3	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/ehemaligen eingetragener Partner	22
Art. 4.2.4	Waisenrenten	23
Art. 4.2.5	Todesfallkapital bei Fehlen von Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente	23
KAPITEL 5	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	25
Art. 5.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	25
Art. 5.2	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen	25
Art. 5.2.1	Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.....	25
Art. 5.2.2	Kürzung von Invalidenleistungen ablösenden Altersleistungen und von Hinterlassenenleistungen	26
Art. 5.2.3	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen.....	26
Art. 5.3	Vorleistungspflicht	27
Art. 5.4	Subrogation	27
Art. 5.5	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	27
Art. 5.6	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	27
Art. 5.7	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	27
Art. 5.8	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort.....	28
Art. 5.9	Anspruchsbegründung.....	28
Art. 5.10	Abtretung und Verpfändung.....	28
Art. 5.11	Wohneigentumsförderung	28
KAPITEL 6	FREIZÜGIGKEITSFALL.....	30
Art. 6.1	Austrittsleistung	30
Art. 6.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	30
Art. 6.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	30
Art. 6.4	Barauszahlung.....	30
Art. 6.5	Abrechnung und Information.....	31
Art. 6.6	Berechnung der Austrittsleistung	31
Art. 6.7	Austrittsleistung	32
Art. 6.7.1	Alterskapital	32
Art. 6.7.2	Mindestbetrag.....	32
Art. 6.7.3	Altersguthaben nach BVG	32
Art. 6.8	Weiterführung der Risikoleistungen	32
Art. 6.9	Ehescheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.....	33

Art. 6.9.1	Allgemeine Bestimmungen	33
Art. 6.9.2	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls.....	33
Art. 6.9.3	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter.....	33
Art. 6.9.4	Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	34
Art. 6.9.5	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente	34
Art. 6.9.6	Übertragung der Austrittsleistung und der lebenslangen Rente	34
Art. 6.10	Teilliquidation	35
KAPITEL 7	ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE	36
Art. 7.1	Verwaltungskommission	36
Art. 7.1.1	Aufgaben	36
Art. 7.1.2	Paritätische Verwaltung	36
Art. 7.1.3	Sitzungen	37
Art. 7.1.4	Beschlüsse	37
Art. 7.2	Geschäftsführer	37
Art. 7.3	Revisionsstelle.....	37
Art. 7.4	Experte für berufliche Vorsorge	38
Art. 7.5	Aufsicht.....	38
KAPITEL 8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
Art. 8.1	Bearbeiten von Personendaten	40
Art. 8.2	Verjährung von Ansprüchen	40
Art. 8.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.....	40
Art. 8.4	Schweigepflicht.....	41
Art. 8.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	41
Art. 8.6	Verordnungsänderungen	41
KAPITEL 9	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN.....	42
Art. 9.1	Übergangsrecht im Allgemeinen	42
Art. 9.2	Übergangsrecht in besonderen Fällen	42
Art. 9.3	Inkrafttreten der Vorsorgeverordnung	42

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage, Primat

- 1 Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Art. 2 des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement) die vorliegende Vorsorgeverordnung.
- 2 Die Pensionskasse berechnet die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat.

Art. 1.2 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz“ besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) und Sitz in Köniz.

Art. 1.3 Zweck

- 1 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden und die Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Köniz, für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Institutionen (nachstehend generell „Arbeitgeber“ genannt), sowie für die Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2 Die Pensionskasse kann über die BVG-Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

Art. 1.4 Anschlüsse

- 1 Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund eines schriftlichen Anschlussvertrages, der der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2 Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die Pensionskasse verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Art. 1.5 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

- 1 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
- 2 Die Pensionskasse ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 3 Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

Art. 1.6 Vorsorgeverordnung

- 1 Die Vorsorgeverordnung wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.
- 2 Die Vorsorgeverordnung regelt auf Grundlage des Pensionskassenreglements die Finanzierung, die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Prüfung der Pensionskasse.
- 3 Die Verwaltungskommission kann auch ergänzende Verordnungen bzw. Richtlinien und Weisungen erlassen.
- 4 In Fällen, in denen die Vorsorgeverordnung keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft die Verwaltungskommission eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen der Vorsorgeverordnung möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.7 Gliederung der Vorsorge

- 1 Die Vorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikovorsorge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vor dem reglementarischen Referenzalter.

Art. 1.8 Kreis der versicherten Personen

- 1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämtliche von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch der Vorsorge im Rahmen dieser Vorsorgeverordnung zu unterstellen, falls sie das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt (vgl. Anhang). Für die Unterstellung von Arbeitnehmenden vorbehalten bleibt nachfolgender Absatz. Die der Vorsorge unterstellten Personen werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Personen" bezeichnet.
- 2 Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung zu unterstellen, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist die arbeitnehmende Person von dem Zeitpunkt an der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist die arbeitnehmende Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist die arbeitnehmende Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt.
- 3 Folgende Arbeitnehmenden sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung ausgenommen:
 - Arbeitnehmende mit voller Erwerbsfähigkeit, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht übersteigt; bei Arbeitnehmenden, die im Sinne

der IV teilinvalid sind, wird diese Grenze entsprechend dem IV-Rentenanspruch angepasst;

- Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - Arbeitnehmende, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat; vorbehalten bleibt Abs. 2 vorstehend;
 - Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
- 4 Die Pensionskasse führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern beziehen. Die Pensionskasse führt die Vorsorge nicht weiter für Arbeitnehmende, deren Anstellungs- oder Amtsverhältnis aufgelöst worden ist und die keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben.
- 5 Pro Arbeitgeber ist der für die Unterstellung massgebende Eintrittsschwelle zu definieren. Diese Eintrittsschwelle muss im für den betreffenden Anschlussvertrag massgebenden Anhang zur Vorsorgeverordnung umschrieben sein. Fehlt eine solche Definition, so richtet sich der massgebende Eintrittsschwelle nach Absatz 1.

Art. 1.9 Meldepflichten

- 1 Der Arbeitgeber muss der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Dies sind insbesondere der massgebende Jahreslohn und der Beschäftigungsgrad. Bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Pensionskasse zudem den Zivilstand (mit Heirats-/Scheidungsdatum bzw. Datum der Eintragung/gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft) zu melden.
- 2 Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten zu melden. Insbesondere sind zu melden:
- die Verheiratung, Wiederverheiratung oder die Eintragung einer Partnerschaft;
 - die Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes;
 - der Tod;
 - bei Anspruch auf Invalidenleistungen die anrechenbaren Einkünfte (insbesondere Leistungen aus AHV/IV/UV/MV, von Versicherungen und aus beruflicher Vorsorge sowie Erwerbs- und Ersatzeinkommen);
 - die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.
- 3 Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden

Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Der Arbeitgeber muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

- 4 Bei Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann die Pensionskasse Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch vornehmen oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen. Bei verspäteter Einreichung der Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

Art. 1.10 Beginn der Vorsorge, Anmeldung

- 1 Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.
- 2 Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

Art. 1.11 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

- 1 Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Pensionskasse gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Pensionskasse kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, entfällt der Vorbehalt. Tritt das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, so werden bis zum Ende der Vorsorge keine dem Vorbehalt unterliegenden Leistungen erbracht. Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 2 Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.
- 3 Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Pensionskasse bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden.

Art. 1.12 Beurlaubung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu einem Monat ist der Pensionskasse nicht zu melden. Die Vorsorge wird im gleichen Umfang wie vor dem unbezahlten Urlaub weitergeführt. Das Inkasso bleibt unverändert.
- 2 Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als einem und höchstens zwölf Monaten ist der Pensionskasse vor Beginn des Urlaubs zu melden. Bei unbezahltem Urlaub von nicht mehr als zwölf Monaten bleibt das Vorsorgeverhältnis mindestens für die Vorsorge bei Tod und Invalidität bestehen. Die Inkassodetails sind im Artikel Beitragspflicht geregelt.

Art. 1.13 Massgebender Lohn

- 1 Die Löhne werden vom Arbeitgeber auf einen bestimmten Stichtag hin überprüft und allenfalls angepasst (massgebender Stichtag für generelle Lohnanpassungen). Der massgebende Jahreslohn entspricht dem an diesem Stichtag gültigen massgebenden Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), bzw. dem bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHV. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzzähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 2 Der massgebende Lohn kann auch
 - aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
 - falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- 3 Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, werden in jedem Fall weggelassen (z.B. Sozialzulagen, Vergütung für Überstunden, Dienstaltersgeschenke, Nebenbezüge, usw.).
- 4 Pro Arbeitgeber ist der massgebende Lohn bzw. eine vom vorstehenden Sinne abweichende Regelung abschliessend zu definieren. Dieser massgebende Lohn muss im für den betreffenden Anschlussvertrag massgebenden Anhang zur Vorsorgeverordnung oder in einer Vereinbarung umschrieben sein. Fehlt eine solche Definition, so richtet sich der massgebende Lohn nach Absatz 1.

Art. 1.14 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn vermindert um einen Koordinationsbetrag.
- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.
- 3 Der versicherte Lohn beträgt mindestens ein Achtel und maximal das Zehnfache der im Berechnungszeitpunkt gültigen maximalen AHV-Altersrente.

- 4 Unterjährige Änderungen des massgebenden Lohnes unter CHF 1000 (Jahresbetrag) werden nicht berücksichtigt.
- 5 Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 6 Eine versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf ihr Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

Art. 1.15 Massgebendes Alter

- 1 Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Vorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächst höheres Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.
- 2 Bei vorzeitigen oder aufgeschobenen Alterspensionierungen gilt das auf ganze Monate genau ermittelte Alter am Berechnungstichtag. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt.

Art. 1.16 Information

- 1 Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen jährlich über
 - die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Alterskapital;
 - die Austrittsleistung gemäss Vorsorgeverordnung und das Altersguthaben nach BVG;
 - die Organisation und die Finanzierung;
 - die Mitglieder der Verwaltungskommission.
- 2 Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben.

Art. 1.17 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach den Absätzen 2-8 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 1 Monat nach dem / bis zum Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Pensionskasse schriftlich melden.
- 2 Die versicherte Person, kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr

geändert werden. Die Änderung tritt auf Ende des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

- 3 Die Weiterführung der Vorsorge, sei dies nur der Risikovorsorge oder der gesamten Vorsorge, erfolgt maximal mit dem bisherigen versicherten Lohn.
- 4 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.
- 5 Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.
- 6 Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder wenn sich der versicherte Lohn aus einem Jahreslohn, welcher unter der Eintrittsschwelle gemäss BVG liegt, ableitet. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthaben für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Pensionskasse ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem die Risikobeiträge bezahlt sind.
- 7 Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 8 Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden.

Kapitel 2 FINANZIERUNG

Art. 2.1 Grundsatz

- 1 Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers, der versicherten Personen und durch die Erträge des Pensionskassenvermögens finanziert.

Art. 2.2 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung. Bei einem Eintritt in der ersten Monatshälfte bis und mit dem 15. Tag ist der volle Monatsbeitrag geschuldet, bei einem Eintritt in der zweiten Monatshälfte ab dem 16. Tag ist für den laufenden Monat kein Beitrag geschuldet, der erste Beitrag ist für den Folgemonat geschuldet.
- 2 Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Wird einer versicherten Person eine Invalidenrente gemäss dieser Vorsorgeverordnung, gemäss UVG oder MV ausbezahlt, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt bei Invalidität nur, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.
- 3 Hat die Pensionskasse nachträglich eine Invalidenrente an eine bereits ausgetretene Person auszurichten, sind die Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Eintritt des Vorsorgefalls durch die versicherte Person geschuldet. Kommt die Person der Beitragspflicht nicht nach, so kürzt die Pensionskasse die Leistungen.
- 4 Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal einem Monat läuft die Beitragspflicht unverändert weiter.
- 5 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat läuft die Beitragspflicht nur für den Risikobeitrag unverändert weiter und eine Weiteräufnung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht. Die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind von der beurlaubten Person geschuldet. Die versicherte Person kann verlangen, dass sie bei einem mehr als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub auch der Altersvorsorge unterstellt bleibt. In diesem Fall schuldet die beurlaubte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs zusätzlich zum Risikobeitrag auch die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber zieht den versicherten Personen deren Anteil monatlich vom Lohn ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich zu überweisen. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge bis jeweils Ende des Folgemonats für den die Beiträge geschuldet sind. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

- 2 Der Arbeitgeber schuldet auch die Beiträge im Falle von unbezahltem Urlaub.
- 3 Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, sind, soweit sie den Lohnanteil, der nicht durch die verbleibende Erwerbstätigkeit versichert ist, betreffen, von der Beitragsparität ausgenommen und sind vollständig durch die versicherte Person zu bezahlen. Diese Beiträge werden vom Arbeitgeber vom verbleibenden Lohn abgezogen und zusammen mit den übrigen Beiträgen überwiesen.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers ist im Anhang festgehalten.
- 2 Der Beitrag eines Arbeitgebers muss in der gleichen Periode mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.
- 3 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das reglementarische Referenzalter hinaus, werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 4 Freie Mittel können durch Beschluss der Verwaltungskommission zur befristeten Beitragsreduktion oder Beitragsbefreiung eingesetzt werden. Ein solcher Beschluss muss in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen Lage, aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge erfolgen. Die Erfüllung des Vorsorgezweckes muss gewährleistet sein. Die Fortschreibung der Austrittsleistung ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder –befreiung stattfinden würde.
- 5 Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Anhang geregelt.

Art. 2.5 Verwendung der Beiträge

- 1 Die Beiträge werden wie folgt verwendet:
 - Sparbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge;
 - Risikobeitrag zur Finanzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität vor Pensionierung und zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds;
 - Verwaltungskostenbeitrag zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands.

Art. 2.6 Anpassung der Beiträge

- 1 Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge.
- 2 Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch.
- 3 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse stellt Antrag und begründet ihn. Der Gemeinderat kann vom Antrag abweichen.
- 4 Die Verwaltungskommission bestimmt die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags und überprüft ihn periodisch.

Art. 2.7 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

- 1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmenden als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen nicht zur Anwendung.
- 2 Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 3 Die Pensionskasse kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 2.8 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

- 1 Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmenden als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.
- 2 Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Pensionskasse zu melden. Er hat der Pensionskasse die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.
- 3 Die Pensionskasse kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 2.9 Einkauf, Einkaufsbegrenzung

- 1 Die versicherte Person und die Arbeitgeber können vor Eintritt eines Vorsorgefalles, jederzeit, Altersleistungen einkaufen, sofern das Alterskapital nicht der Summe der seit 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt möglichen Altersbeiträge (Skala im Anhang) entspricht oder diesen Betrag übersteigt (auf Basis des im Einkaufszeitpunkt versicherten Lohnes).
- 2 Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital im Einkaufszeitpunkt und dem Kapital, das der Summe der möglichen Altersbeiträge seit dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt entspricht (massgebende Skala im Anhang). Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, sowie allfällig bereits bezogene Altersleistungen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Art. 2.10 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

- 1 Die versicherte Person und die Arbeitgeber können, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern die versicherte Person in die maximalen ordentlichen Leistungen eingekauft ist und keine WEF-Vorbezüge getätigt bzw. diese vollständig zurückbezahlt hat, ab Erreichen des 45. Altersjahres zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Massgebend ist die Einkaufsskala Einkäufe vorzeitige Pensionierung (Zusatzkonto) im Anhang.
- 2 Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, sowie Alterskapitalien, die das maximal mögliche Alterskapital gemäss dieser Vorsorgeverordnung übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
- 3 Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht entsprechend dem getätigten Einkauf vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des eingekauften vorzeitigen Rücktrittsalters so lange keine Altersbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Alterskapital und das Zusatzkonto für vorzeitige Pensionierung zusammen die Summe der möglichen Einkäufe aus beiden Einkaufsskalen auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt übersteigt (Skalen im Anhang).
- 4 Die von der Pensionskasse ausbezahlte Rente (oder das entsprechende Kapital) beträgt in jedem Fall höchstens 105% der im reglementarischen Referenzalter möglichen Rente.

Art. 2.11 Gemeinsame Bestimmungen für Einkäufe

- 1 Für einen Einkauf ist ein Antrag an die Pensionskasse zu richten. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten mit, ob und in welchem Umfang er einen Einkauf leisten kann.
- 2 Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug die Summe der möglichen Altersbeiträge seit dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt nicht übersteigen (Skala im Anhang). Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, sowie allfällig bereits bezogene Altersleistungen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden.
- 4 Die versicherte Person hat im Zusammenhang mit Einkäufen aller Art die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für getätigte Einkäufe und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen ab.

Art. 2.12 Arbeitgeberbeitragsreserven

- 1 Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuftet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen.
- 2 Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
- 3 Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

Art. 2.13 Unterdeckung

- 1 Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.
- 2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung
 - von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmenden;
 - von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder gemäss Vorsorgeverordnung nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
- 3 Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

- 4 Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die von der Verwaltungskommission beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 2.14 Versicherungstechnische Rückstellungen

- 1 Die Pensionskasse führt versicherungstechnische Rückstellungen, welche in der Rückstellungsverordnung geregelt sind.
- 2 Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

Art. 2.15 Vermögensanlagen

- 1 Das Vermögen der Pensionskasse wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Die Verwaltungskommission legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Pensionskasse in der Anlageverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz fest.

Kapitel 3 ALTERSVORSORGE

Art. 3.1 Reglementarisches Referenzalter, flexible Pensionierung

- 1 Das reglementarische Referenzalter wird erreicht am Monatsersten nach Erreichen des 65. Altersjahres.
- 2 Die versicherte Person kann sich frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres teilweise oder ganz pensionieren lassen. Spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt die vollständige Pensionierung.
- 3 Eine Teilpensionierung ist möglich bei gleichzeitiger Lohnreduktion.
- 4 Eine aufgeschobene Pensionierung nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters ist nur möglich, wenn die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weitergeführt wird. Eine Erwerbstätigkeit über das reglementarische Referenzalter hinaus ist abhängig vom Einverständnis des Arbeitgebers.

Art. 3.2 Altersrente

- 1 Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz (Anhang).
- 2 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Altersrente gemäss BVG.
- 3 Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung gilt nur in dem Masse als Vorsorgefall, als die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat hingegen die versicherte Person das vorzeitige Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Pensionskasse erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der Altersleistung möglich.
- 4 Macht eine Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes Gebrauch, so kann keine Altersleistung ausgerichtet werden.

Art. 3.3 Teilpensionierung

- 1 Die versicherte Person kann, sofern noch kein Vorsorgefall gemäss dieser Vorsorgeverordnung eingetreten ist, nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls
 - a. Der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt,
 - b. Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt und
 - c. Der verbleibende Lohn über der Eintrittsschwelle gemäss BVG liegt.

- 2 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend der Lohnreduktion in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den der Altersleistung entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensionierte Person betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet.
- 3 Die versicherte Person kann maximal drei Teilbezüge verlangen.

Art. 3.4 Kapitalabfindung

- 1 Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente oder Teilaltersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 50% reduzieren. Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, die Alters-Kinderrenten wie auch die BVG-Leistungen werden in gleichem Ausmass reduziert. Die versicherte Person hat eine entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor der vorzeitigen, ordentlichen oder aufgeschobenen Pensionierung oder Teilpensionierung schriftlich, vom allfälligen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet, der Pensionskasse einzureichen. Die Pensionskasse schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners nicht beibringt. Die Zustimmung der Ehegattin / des Ehegatten (dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft) ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des ordentlichen oder angemeldeten vorzeitigen Altersrücktritts.
- 2 Die Anmeldung für die Kapitalabfindung hat folgende Daten verbindlich zu enthalten:
 - a. Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 50%).
 - b. Datum des gewünschten Altersrücktritts.
- 3 Wird der Beschäftigungsgrad einer versicherten Person, die im Rücktrittsalter steht, einseitig durch den Arbeitgeber reduziert, oder wird die Anstellung einseitig durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Option auf Kapitalabfindung ohne Einhaltung der Frist wahrgenommen werden.

Art. 3.5 Alterskapital, Verzinsung

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Alterskapital ersichtlich ist. Das Alterskapital setzt sich zusammen aus
 - den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - den ordentlichen Einkäufen;
 - den zusätzlichen Einkäufen zum Ausgleich einer Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung;
 - den Altersbeiträgen;
 - dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

- 2 Der Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse durch die Verwaltungskommission festgelegt.
- 3 Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Altersbeiträge werden nicht verzinst. Ein wegen aufgeschobener Pensionierung über das reglementarische Referenzalter hinaus weiterzuführendes Alterskapital wird analog weiterverzinst.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals bei Pensionierung hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Art. 3.6 Sparbeitrag

- 1 Der Sparbeitrag ist altersabhängig und im Anhang festgehalten.

Art. 3.7 Umwandlungssatz

- 1 Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Der Umwandlungssatz beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital zu Grunde gelegt werden.

Art. 3.8 Überbrückungsrente

- 1 Die versicherte Person kann während maximal 2 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von wahlweise 40% oder 80% der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Die versicherte Person kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und dem gesetzlichen Referenzalter der AHV sie diese Überbrückungsrente beziehen will. Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet mit dem gesetzlichen Referenzalter der AHV.
- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 Teilzeitbeschäftigte und versicherte Personen mit weniger als 5 Beitragsjahren haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Abs. 1 im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre. Fehlende Jahre werden mit 0% berücksichtigt. Versicherte Personen, die bei Reduktion des Lohnes den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, erhalten die Überbrückungsrente im Rahmen des prozentualen versicherten Lohnes im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.
- 4 Die versicherte Person kann ihre Finanzierungspflicht entweder durch einen Einkauf oder in Form einer lebenslänglichen Kürzung ihrer späteren Ansprüche wahrnehmen. Der Anspruch auf Altersrente darf aufgrund des Bezugs der Überbrückungsrente um maximal 25% reduziert werden. Bei Kapitalabfindung (Art. 3.4) ist der durch die Kapitalabfindung reduzierte Anspruch massgebend. Die Finanzierungsbeteiligung der Arbeitgeber ist im Anhang festgehalten.

- 5 Eine Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Rentenbeginn lebenslänglich. Die Kürzungssätze sind im Anhang festgehalten.
- 6 Ein Einkauf ist zwischen dem vollendeten 58. und vor dem vollendeten 63. Altersjahr, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate vor Bezugsbeginn möglich. Im Falle eines Einkaufs ist für die Bemessung der Überbrückungsrente die maximale AHV-Altersrente im Einkaufszeitpunkt massgebend. Die Einkaufssätze sind im Anhang festgehalten.
- 7 Stirbt eine versicherte Person, die einen Einkauf für Überbrückungsrente getätigt hat, vor dem Bezugsbeginn der Überbrückungsrente, wird der Einkaufsbetrag unverzinst an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 4.2.5. Abs. 2 ausgerichtet. Kann eine versicherte Person, die einen Einkauf für Überbrückungsrente getätigt hat, die Überbrückungsrente nicht beziehen, so wird der unverzinsten Einkaufsbetrag in eine lebenslänglich zahlbare Zusatzrente um- und zur ordentlichen Rente hinzugerechnet.
- 8 Die Arbeitgeber finanzieren ihren Anteil an jeder Überbrückungsrente, die neu zu laufen beginnt, durch einen einmaligen Beitrag. Er beträgt 50% des totalen Betrags der Rente über ihre ganze Laufzeit. Der Arbeitgeber leistet seinen Betrag im Zeitpunkt der Pensionierung.
- 9 Für weitere Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente verlangen. Die versicherte Person kann ihre Finanzierungspflicht entweder durch einen Einkauf oder in Form einer lebenslänglichen Kürzung ihrer späteren Ansprüche wahrnehmen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Rentenbeginn lebenslänglich. Die entsprechende Einkaufsskala und die Kürzung sind im Anhang festgehalten.

Art. 3.9 Alters-Kinderrente

- 1 Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der laufenden Altersrente gemäss BVG. Im Falle des Todes der versicherten Person, werden die Alters-Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten in gleicher Höhe abgelöst.
- 2 Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Kapitel 4 RISIKOVORSORGE

Art. 4.1 Invalidenleistungen

Art. 4.1.1 Invalidenrente bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.
- 2 Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren;
 - als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.
- 3 Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 % des entgangenen Lohnes. Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person.
- 4 Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.
- 5 Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

- 6 Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Alterskapitals.
- 7 Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt gemäss folgender Staffelung:

<u>Invaliditätsgrad:</u>	<u>Rentenabstufung:</u>
Mindestens 70%	100.0%
50% - 69%	gemäss IV-Grad
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Weniger als 40%	0%

- 8 Die ganze Invalidenrente bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters entspricht 60 % des versicherten Lohnes, welcher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
Für Teilinvalide wird die Rente entsprechend der Rentenabstufung in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt.
- 9 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.
- 10 Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

Art. 4.1.2 Invalidenrente mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters

- 1 Das Alterskapital einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat, wird bis zum reglementarischen Referenzalter weitergeführt und verzinst. Die Sparbeiträge werden bei einer Invalidität der versicherten Person von mindestens 40% mit Eintritt des Invaliditätsfalls entsprechend dem Rentenanspruch durch die Pensionskasse übernommen. Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird das weitergeführte Alterskapital in eine Altersrente umgewandelt. Falls rechtzeitig angemeldet wird bis zu 50% des vorhandenen Alterskapitals ausbezahlt.

- 2 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG bzw. das entsprechende BVG Altersguthaben.
- 3 Vorbehalten bleiben in jedem Fall Kürzungen infolge Koordination mit anderen Versicherungen.

Art. 4.1.3 Ergänzende Bestimmungen bei Teilinvalidität

- 1 Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Alterskapitals, der nicht aufgrund der Invalidität weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Pensionskasse leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.
- 2 Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Alterskapital der versicherten Person, der Rentenabstufung entsprechend, aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Alterskapital wird wie bei einem vollerwerbstätigen Versicherten weitergeführt.

Art. 4.1.4 Invaliden-Kinderrente

- 1 Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss dieser Vorsorgeverordnung zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 2 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.
- 3 Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Art. 4.2 Todesfalleleistungen

- 1 Ein Anspruch auf Todesfalleleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:
 - im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 4.2.1 Ehegatten-/Partnerrente, Kapitalabfindung

- 1 Stirbt eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte bzw. Partner Anspruch auf eine Ehegatten-/Partnerrente.
- 2 Der Anspruch auf Ehegatten-/Partnerrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegatten-/Partnerrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.
- 3 Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem reglementarischen Referenzalter der versicherten Person, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der hinterbliebene Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder die hinterbliebene anspruchsberechtigte Person älter als 45 Jahre ist und die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der hinterbliebene Ehegatte/eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.
- 4 Die Ehegatten-/Partnerrente wird bis zur Wiederverheiratung bzw. Eintragung einer neuen Partnerschaft längstens jedoch bis zum Tode des überlebenden Ehegatten/Partners ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft des überlebenden Ehegatten/Partners wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft hinaus bezahlte Ehegatten-/Partnerrenten werden von der Abfindung abgezogen. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft hinaus abgegolten.
- 5 Die Ehegatten-/Partnerrente beträgt
 - beim Tod einer versicherten Person vor Pensionierung 40% des versicherten Lohnes;
 - beim Tod einer versicherten Person, die eine Altersrente bezog, 60% der laufenden Altersrente;
 - bei Tod einer versicherten Person während der Dauer des Rentenaufschubs 60% der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente.
- 6 Ist der hinterbliebene Ehegatte/Partner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegatten-/Partnerrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 15 Jahren hinaus um 2.5 % der Ehegatten-/Partnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch maximal die Hälfte.
- 7 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Ehegatten-/Partnerrente gemäss BVG.

Art. 4.2.2 Lebenspartnerrente

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

- beide Partner unverheiratet sind bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft leben, nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sind und
 - a) der hinterbliebene Partner vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
 - b) mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt mit gleichem amtlichem Wohnsitz und in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat (Ehejahre werden hierbei bei beiden Lebenspartnern nicht angerechnet) oder
 - c) der hinterbliebene Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Von der Voraussetzung des gleichen amtlichen Wohnsitzes kann nur aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schützenswerten Gründen abgewichen werden.

Falls die vorstehenden Voraussetzungen vor der Pensionierung erfüllt waren, besteht auch beim Tod eines Bezügers einer Altersrente Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

- 2 Die Lebensgemeinschaft bzw. die Unterstützung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Diese muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person mit beglaubigten Unterschriften oder durch persönliches Erscheinen der Lebenspartner eingereicht werden. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.
- 3 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen- / Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- 4 Geht der rentenberechtigte Lebenspartner eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet er, so erlischt sein Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Der Bezüger erhält eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag seiner Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle seine Ansprüche an die Pensionskasse erlöschen.
- 5 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente wird mindestens alle zwei Jahre überprüft. Der anspruchsberechtigte Lebenspartner ist verpflichtet, der Pensionskasse alle im Zusammenhang mit einer solchen Überprüfung einverlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

Art. 4.2.3 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/ehemaligen eingetragener Partner

- 1 Der geschiedene Ehegatte/ehemalige Partner ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten/Partners der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Partner bei der Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz

- 1 oder 126 Absatz 1 ZGB bzw. Art.34 Abs. 2 und 3 Partnerschaftsgesetz zugesprochen wurde.
- 2 Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Ehegatten-/Partnerrente.
- 3 Die Leistungen der Pensionskasse können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungs-/Auflösungsurteil übersteigen.

Art. 4.2.4 Waisenrenten

- 1 Stirbt eine versicherte Person, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrenten werden bis zum Tode des anspruchsberechtigten Kindes, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr
 - bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
 - längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des versicherten Lohnes bzw. 20 % der laufenden Altersrente gemäss BVG. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes bzw. 100% der laufenden Altersrente gemäss BVG.
- 4 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Waisenrente gemäss BVG.

Art. 4.2.5 Todesfallkapital bei Fehlen von Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente

- 1 Besteht nach dem Tode einer versicherten Person, die noch keine Altersrente bezieht, kein Anspruch auf Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.
- 2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge
 - a. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben, bei deren Fehlen
 - b. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente beziehen, oder mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt und in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat (Ehejahre werden hierbei bei beiden Lebenspartnern nicht angerechnet), nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft

- lebt, keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente bezieht und mit der versicherten Person nicht verwandt ist, oder
die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt und keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente bezieht, bei deren Fehlen
- c. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben, die Eltern oder Geschwister.
- 3 Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Verwaltungskommission, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. a. oder lit. b. oder lit. c. abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. a. und lit. b. zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. b. für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. a. aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 4 Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes. Bei Tod der versicherten Person während des Rentenaufschubs wird kein Todesfallkapital ausgerichtet.

Kapitel 5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Art. 5.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

- 1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 5.2 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

- 1 Die Pensionskasse kürzt Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Bruttojahreslohns gemäss IV-Verfügung der versicherten Person übersteigen.

Art. 5.2.1 Kürzung vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters

- 1 Die Pensionskasse rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:
 - a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
 - b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.
- 2 Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:
 - a. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.
- 3 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Der mutmasslich entgangene Lohn entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Art. 5.2.2 Kürzung von Invalidenleistungen nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters

- 1 Hat die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht, so kürzt die Pensionskasse die die Invalidenleistungen ablösenden Altersleistungen ab Erreichen des reglementarischen Referenzalters, wenn diese zusammen treffen mit:
 - a. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
 - b. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder
 - c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 2 Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters, höchstens aber im Umfang der ablösenden Altersleistungen. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.
- 3 Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.
- 4 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
- 5 Wird bei einer Scheidung die eine Invalidenrente ablösende Altersrente nach dem reglementarischen Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der die Invalidenrente ablösenden Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Art. 5.2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen

- 1 Der Leistungsberechtigte muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 2 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 3 Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
- 4 Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

- 5 Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

Art. 5.3 Vorleistungspflicht

- 1 Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Pensionskasse verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

Art. 5.4 Subrogation

- 1 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der in dieser Vorsorgeverordnung festgehaltenen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss dieser Vorsorgeverordnung ein.

Art. 5.5 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.
- 2 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 5.6 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 1 Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung.

Art. 5.7 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

- 1 Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegatten-/Partnerrente weniger als sechs Prozent, die

Waisen- bzw. Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 5.8 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

- 1 Fällige Renten werden durch die Pensionskasse in monatlichen Raten per Ende Monat ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 5.9 Anspruchsbegründung

- 1 Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung des Anspruches verlangt.
- 2 Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 5.10 Abtretung und Verpfändung

- 1 Die durch diese Vorsorgeverordnung begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 5.11 Wohneigentumsförderung

- 1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, sofern sie noch keine Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung bezieht, ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 2 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, sofern sie noch keine Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung bezieht, von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.
- 3 Die Details zur Wohneigentumsförderung sind in der Verordnung betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt. Diese kann bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse bezogen werden.

Art. 5.12 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

- 1 Erfolgt eine Meldung der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle an die Pensionskasse, dass sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug befindet, so kommen die übrigen Bestimmungen von Art. 40 BVG zur Anwendung.

Kapitel 6 FREIZÜGIGKEITSFALL

Art. 6.1 Austrittsleistung

- 1 Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- 3 Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 6.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 6.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

- 1 Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 2 Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 6.4 Barauszahlung

- 1 Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:
 - sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften obligatorisch versichert ist;

- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
- 2 Die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung fällt nicht unter das Barauszahlungsverbot und kann folglich vorzeitig bar ausbezahlt werden. Sofern keine solche obligatorische Versicherungspflicht besteht und damit die gesamte Austrittsleistung bar ausbezahlt werden könnte, hat die versicherte Person die nötigen Bestätigungen einzuholen und der Pensionskasse einzureichen.
 - 3 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.
 - 4 Besteht eine Verpfändung, so ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers für die Barauszahlung soweit die Pfandsumme betroffen ist, durch die versicherte Person beizubringen.

Art. 6.5 Abrechnung und Information

- 1 Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Zusätzlich teilt die Pensionskasse der neuen Vorsorgeeinrichtung den Anteil des BVG-Altersguthabens an einem nach Artikel 30c BVG vorbezogenen Betrag mit.

Sie teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung zudem den Zeitpunkt des Vorbezugs und die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung und die Höhe allfällig bezogener Altersleistungen mit.

- 2 Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person über alle Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

Art. 6.6 Berechnung der Austrittsleistung

- 1 Die Pensionskasse berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

Art. 6.7 Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Pensionskasse:

Art. 6.7.1 Alterskapital

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person Anspruch auf das Alterskapital.

Art. 6.7.2 Mindestbetrag

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 persönlich geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen persönlich geleisteten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %. Für Sparbeiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, wird, soweit sie den weiter zu versichernden Lohnanteil, der nicht durch die verbleibende Erwerbstätigkeit versichert ist, betreffen, kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt.
- 2 Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nicht mitberücksichtigt.
- 3 Sparbeiträge, die eine versicherte Person während der Dauer der freiwilligen Vorsorge gemäss Art. 1.8 Abs. 5 geleistet hat, werden bei der Zuschlagsberechnung nicht berücksichtigt. Solche Beiträge werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe behandelt.

Art. 6.7.3 Altersguthaben nach BVG

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 6.8 Weiterführung der Risikoleistungen

- 1 Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der Pensionskasse

versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 6.9 Ehescheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Art. 6.9.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich gelten gleichermassen für die Ehe und die eingetragene Partnerschaft.
- 2 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 bzw. Artikel 124a des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht berührt.

Art. 6.9.2 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls

- 1 Bei versicherten Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.
- 2 Ist die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird deren Altersguthaben gekürzt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG sowie der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.
- 3 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Art. 6.9.3 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente

- 1 Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

- 2 Bei Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen, besteht nach der Übertragung eines Betrages kein Anspruch auf Wiedereinkauf.

Art. 6.9.4 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

- 1 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente, erreicht er aber das reglementarische Referenzalter während des Scheidungsverfahrens, so kürzt die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente.
- 2 Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 6.9.5 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

- 1 Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet, sofern er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht hat oder in seine Vorsorge übertragen.
- 2 Hat eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und die Pensionierung aufgeschoben, so wird sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung geteilt.

Art. 6.9.6 Übertragung der Austrittsleistung und der lebenslangen Rente

- 1 Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.
- 2 Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die geschuldete Rente besteht anteilmässig aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil.
- 3 Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate,

spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

- 4 Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Art. 6.10 Teilliquidation

- 1 Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht zusätzlich zur Austrittsleistung bei einem individuellen Austritt ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einer Unterdeckung wird ein Fehlbetrag an die individuelle Austrittsleistung angerechnet.
- 2 Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in die selbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht im Teilliquidationsfall zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken mit übertragen werden.
- 3 Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Pensionskasse sind in der Teilliquidationsverordnung geregelt. Diese kann bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse bezogen werden.

Kapitel 7 ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE

Art. 7.1 Verwaltungskommission

Art. 7.1.1 Aufgaben

- 1 Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt im Rahmen der Vorgaben des Reglements die weiteren Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt, soweit nicht anderweitig geregelt, die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Reglement und Vorsorgeverordnung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die weiteren Details der Aufgaben der Verwaltungskommission und des Geschäftsführers kann die Verwaltungskommission in einer Organisationsverordnung regeln.
- 2 Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.
- 3 Die Verwaltungskommission erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Pensionskasse erforderlichen Verordnungen, Richtlinien und Weisungen.
- 4 Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.
- 5 Die Verwaltungskommission sorgt durch Erst- und Weiterausbildung ihrer Mitglieder dafür, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 7.1.2 Paritätische Verwaltung

- 1 Die Verwaltungskommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, welche je zur Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber sind. Die personelle Zusammensetzung der Verwaltungskommission, die weiteren rechtsverbindlichen Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Wahl zu melden.
- 2 Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter gemäss Wahlverordnung.
- 3 Die Arbeitgeber bestimmen die Arbeitgebervertreter.
- 4 Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden.
- 5 Wird das Anstellungsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters mit einem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst, scheidet er aus der Verwaltungskommission aus. Ein zu wählendes Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 6 Den Vorsitz der Verwaltungskommission führen abwechselnd ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Die Verwaltungskommission kann jedoch die Zuordnung des

Vorsitzes anders regeln. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 7.1.3 Sitzungen

- 1 Die Verwaltungskommission wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder gemeinsam können beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 7.1.4 Beschlüsse

- 1 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag ist gegebenenfalls neuformuliert an einer nächsten Verwaltungskommissionssitzung nochmals zu behandeln. Kommt erneut kein Beschluss zu Stande, so entscheidet ein in gegenseitigem Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den neutralen Schiedsrichter zu Stande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bestimmt.
- 3 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen.
- 4 Die Verhandlungen der Verwaltungskommission und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 7.2 Geschäftsführer

- 1 Die Verwaltungskommission bestimmt einen Geschäftsführer, welcher unter Leitung des Verwaltungskommissionspräsidenten die laufenden Geschäfte besorgt. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied der Verwaltungskommission; er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 7.3 Revisionsstelle

- 1 Die Verwaltungskommission beauftragt eine Revisionsstelle, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen ist.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob:
 - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse entsprechen;
 - c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;

- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse verwendet wurden;
 - e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
 - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
 - g. Artikel 51c BVG eingehalten wurde.
- 3 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den vorstehend aufgeführten Prüfungspunkten jährlich in einem Bericht zuhanden der Verwaltungskommission fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden der Verwaltungskommission.

Art. 7.4 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Die Verwaltungskommission beauftragt einen Experten für berufliche Vorsorge, der durch die Obergerichtskommission zugelassen ist.
- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - a. die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. die versicherungstechnischen Bestimmungen der Erlasse der Pensionskasse über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 3 Er unterbreitet der Verwaltungskommission Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 4 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge von der Verwaltungskommission nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.
- 5 Ergibt die Überprüfung, dass die Pensionskasse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die Verwaltungskommission die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können auch die Leistungen und/oder die Finanzierung angepasst werden.

Art. 7.5 Aufsicht

- 1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:
 - a. die Übereinstimmung der Bestimmungen aller Erlasse der Pensionskasse mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts prüft;
 - b. von der Pensionskasse jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;

- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

Kapitel 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8.1 Bearbeiten von Personendaten

- 1 Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der Pensionskasse sowie der Prüfung oder der Beaufsichtigung der Durchführung der massgebenden Gesetze betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 8.2 Verjährung von Ansprüchen

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.
- 2 Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Art. 8.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

- 1 Die Pensionskasse ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie
 - Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
 - Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
 - Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
 - Reglemente;
 - wichtige Geschäftskorrespondenz;
 - Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.
- 2 Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.
- 3 Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 8.4 Schweigepflicht

- 1 Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse.
- 2 Die Pensionskasse kann zur Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Pensionskasse und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.
- 3 Die Pensionskasse kann die Beschaffung und Verwendung der notwendigen Informationen an ihren Versicherer zur Prüfung der Aufnahme in die Pensionskasse, zur Verwaltung des Versicherungsvertrages und zur Bestimmung eines allfälligen Leistungsanspruchs delegieren. Der Versicherer darf die Daten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten, in diesem Rahmen bearbeiten und kann bei Bedarf die Informationen seinen Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten. Die Einhaltung der schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird jederzeit gewährleistet.

Art. 8.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

- 1 Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieser Vorsorgeverordnung zwischen der Pensionskasse, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 8.6 Verordnungsänderungen

- 1 Diese Vorsorgeverordnung kann von der Verwaltungskommission, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Pensionskassenreglements geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.
- 2 Für Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 3 Änderungen der Vorsorgeverordnung sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Kapitel 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 9.1 Übergangsrecht im Allgemeinen

- 1 Soweit nicht diese Verordnung oder übergeordnetes Recht etwas Anderes vorsehen, richtet sich das Übergangsrecht nach dem Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz.

Art. 9.2 Übergangsrecht in besonderen Fällen

- 1 Für versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2015 endet und am 1. Januar 2016 Anspruch auf eine Rente entsteht, gelten für die Berechnung der Altersrenten die bisherigen Bestimmungen. Diese Regelung gilt sinngemäss für einen Teilaltersrücktritt.
- 2 Für die Anpassung laufender Invalidenrenten von Rentenbezügern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügern, die das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten die im BVG festgehaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

Art. 9.3 Inkrafttreten der Vorsorgeverordnung

- 1 Diese Vorsorgeverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt für versicherte Personen, bei denen am 01.01.2016 noch kein Vorsorgefall im Sinne dieser Vorsorgeverordnung eingetreten ist, alle früheren Vorsorgeverordnungen. Bei teilweise erwerbstätigen Personen, welche am 01.01.2016 schon eine Rente beziehen, ist die Vorsorgeverordnung anwendbar, soweit dies den auf die bestehende Erwerbstätigkeit zurückzuführenden Teil der Vorsorge betrifft.
- 3 Für Rentenbeziehende, sowie für ihre anspruchsberechtigten Angehörigen findet bezüglich der finanziellen Rechte und Pflichten die im Zeitpunkt des Vorsorgefalls geltende Vorsorgeverordnung Anwendung.

Köniz, 20. Oktober 2015

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident

Der Vizepräsident

Guido Albisetti

Kurt Gasser

ANHANG 2024

zur Vorsorgeverordnung der Pensionskasse, gültig ab 01.01.2024

Stand 01.01.2024

Koordinationsbetrag

Der volle Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente.

Maximale AHV-Altersrente CHF 29'400

Eintrittsschwelle

Der versicherte Jahreslohn muss die Eintrittsschwelle übersteigen.

Eintrittsschwelle gemäss BVG CHF 22'050

Zinssätze

Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals 2.00%

BVG-Mindestzinssatz 1.25%

Zinssatz für die Verzinsung einer fällig gewordenen Austrittsleistung 2.00%

Verzugszinssatz für fällig gewordene Beiträge 5.00%

Finanzierung Überbrückungsrente

Bei den nachfolgend aufgeführten Arbeitgebern wird die Überbrückungsrente (Art. 3.8) je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und die versicherte Person finanziert, wobei eine Finanzierungspflicht des Arbeitgebers nur dann besteht, wenn die versicherte Person ihren gleich hohen Anteil an den Kosten finanziert.

Gemeinde Köniz

Bibliotheken Köniz

Verein bernau

RKZ BBM

Umwandlungssätze für reglementarisches Referenzalter **ab Jahr 2027**

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Alterskapital, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss nachstehender Tabelle:

Alter \ Monate	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
58	3.960%	3.970%	3.980%	3.990%	4.000%	4.010%	4.020%	4.030%	4.040%	4.050%	4.060%	4.070%
59	4.080%	4.090%	4.100%	4.110%	4.120%	4.130%	4.140%	4.150%	4.160%	4.170%	4.180%	4.190%
60	4.200%	4.210%	4.220%	4.230%	4.240%	4.250%	4.260%	4.270%	4.280%	4.290%	4.300%	4.310%
61	4.320%	4.330%	4.340%	4.350%	4.360%	4.370%	4.380%	4.390%	4.400%	4.410%	4.420%	4.430%
62	4.440%	4.450%	4.460%	4.470%	4.480%	4.490%	4.500%	4.510%	4.520%	4.530%	4.540%	4.550%
63	4.560%	4.570%	4.580%	4.590%	4.600%	4.610%	4.620%	4.630%	4.640%	4.650%	4.660%	4.670%
64	4.680%	4.690%	4.700%	4.710%	4.720%	4.730%	4.740%	4.750%	4.760%	4.770%	4.780%	4.790%
65	4.800%	4.815%	4.830%	4.845%	4.860%	4.875%	4.890%	4.905%	4.920%	4.935%	4.950%	4.965%
66	4.980%	4.995%	5.010%	5.025%	5.040%	5.055%	5.070%	5.085%	5.100%	5.115%	5.130%	5.145%
67	5.160%	5.175%	5.190%	5.205%	5.220%	5.235%	5.250%	5.265%	5.280%	5.295%	5.310%	5.325%
68	5.340%	5.355%	5.370%	5.385%	5.400%	5.415%	5.430%	5.445%	5.460%	5.475%	5.490%	5.505%
69	5.520%	5.535%	5.550%	5.565%	5.580%	5.595%	5.610%	5.625%	5.640%	5.655%	5.670%	5.685%
70	5.700%											

Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Tabelle desjenigen Jahres massgebend, in welchem das reglementarische Referenzalter erreicht wird.

Beitragssätze / Einkauf in % des versicherten Lohnes

Beitragsskala (Angaben in % versicherter Lohn)

Alter	Arbeitnehmer			Arbeitgeber			Total			Einkauf MAK
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	
18	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
19	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
20	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
21	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
22	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
23	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
24	0.675	0.000	0.675	0.825	0.000	0.825	1.500	0.000	1.500	0.000
25	0.675	6.840	7.515	0.825	8.360	9.185	1.500	15.200	16.700	15.200
26	0.675	7.029	7.704	0.825	8.591	9.416	1.500	15.620	17.120	31.124
27	0.675	7.218	7.893	0.825	8.822	9.647	1.500	16.040	17.540	47.786
28	0.675	7.407	8.082	0.825	9.053	9.878	1.500	16.460	17.960	65.202
29	0.675	7.596	8.271	0.825	9.284	10.109	1.500	16.880	18.380	83.386
30	0.675	7.785	8.460	0.825	9.515	10.340	1.500	17.300	18.800	102.354
31	0.675	7.974	8.649	0.825	9.746	10.571	1.500	17.720	19.220	122.121
32	0.675	8.163	8.838	0.825	9.977	10.802	1.500	18.140	19.640	142.703
33	0.675	8.352	9.027	0.825	10.208	11.033	1.500	18.560	20.060	164.117
34	0.675	8.541	9.216	0.825	10.439	11.264	1.500	18.980	20.480	186.379
35	0.675	8.730	9.405	0.825	10.670	11.495	1.500	19.400	20.900	209.507
36	0.675	8.919	9.594	0.825	10.901	11.726	1.500	19.820	21.320	233.517
37	0.675	9.108	9.783	0.825	11.132	11.957	1.500	20.240	21.740	258.427
38	0.675	9.297	9.972	0.825	11.363	12.188	1.500	20.660	22.160	284.256
39	0.675	9.486	10.161	0.825	11.594	12.419	1.500	21.080	22.580	311.021
40	0.675	9.675	10.350	0.825	11.825	12.650	1.500	21.500	23.000	338.741
41	0.675	9.864	10.539	0.825	12.056	12.881	1.500	21.920	23.420	367.436
42	0.675	10.053	10.728	0.825	12.287	13.112	1.500	22.340	23.840	397.125
43	0.675	10.242	10.917	0.825	12.518	13.343	1.500	22.760	24.260	427.828
44	0.675	10.431	11.106	0.825	12.749	13.574	1.500	23.180	24.680	459.565
45	0.675	10.620	11.295	0.825	12.980	13.805	1.500	23.600	25.100	492.356
46	0.675	10.809	11.484	0.825	13.211	14.036	1.500	24.020	25.520	526.223
47	0.675	10.998	11.673	0.825	13.442	14.267	1.500	24.440	25.940	561.187
48	0.675	11.187	11.862	0.825	13.673	14.498	1.500	24.860	26.360	597.271
49	0.675	11.376	12.051	0.825	13.904	14.729	1.500	25.280	26.780	634.496
50	0.675	11.565	12.240	0.825	14.135	14.960	1.500	25.700	27.200	672.886
51	0.675	11.754	12.429	0.825	14.366	15.191	1.500	26.120	27.620	712.464
52	0.675	11.943	12.618	0.825	14.597	15.422	1.500	26.540	28.040	753.253
53	0.675	12.132	12.807	0.825	14.828	15.653	1.500	26.960	28.460	795.278
54	0.675	12.321	12.996	0.825	15.059	15.884	1.500	27.380	28.880	838.564
55	0.675	12.510	13.185	0.825	15.290	16.115	1.500	27.800	29.300	883.135
56	0.675	12.699	13.374	0.825	15.521	16.346	1.500	28.220	29.720	929.018
57	0.675	12.888	13.563	0.825	15.752	16.577	1.500	28.640	30.140	976.238
58	0.675	13.077	13.752	0.825	15.983	16.808	1.500	29.060	30.560	1024.823
59	0.675	13.266	13.941	0.825	16.214	17.039	1.500	29.480	30.980	1074.799
60	0.675	13.455	14.130	0.825	16.445	17.270	1.500	29.900	31.400	1126.195
61	0.675	13.644	14.319	0.825	16.676	17.501	1.500	30.320	31.820	1179.039
62	0.675	13.833	14.508	0.825	16.907	17.732	1.500	30.740	32.240	1233.360
63	0.675	14.022	14.697	0.825	17.138	17.963	1.500	31.160	32.660	1289.187
64	0.675	14.211	14.886	0.825	17.369	18.194	1.500	31.580	33.080	1346.551
65	0.675	14.400	15.075	0.825	17.600	18.425	1.500	32.000	33.500	1405.482

MAK:
Mögliches
Alterskapital

Verwaltungskostenbeitrag

Pro Monat bis zur Pensionierung, längstens bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters, leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 35.-- für jede versicherte Person.

Einkäufe vorzeitige Pensionierung (Zusatzkonto)

Einkäufe zur Äufnung des Zusatzkontos für die Finanzierung der vorzeitigen Alterspensionierung

Alter	Maximal möglicher Einkauf in % versicherter Lohn zum vollen Ausgleich der gekürzten Altersrente bei einer vorzeitigen Pensionierung mit						
	58	59	60	61	62	63	64
45	524.728	438.589	356.699	278.709	204.308	133.218	65.190
46	535.223	447.361	363.833	284.283	208.394	135.882	66.493
47	545.927	456.308	371.110	289.969	212.562	138.600	67.823
48	556.845	465.434	378.532	295.768	216.813	141.372	69.180
49	567.982	474.743	386.103	301.684	221.149	144.199	70.563
50	579.342	484.238	393.825	307.717	225.572	147.083	71.975
51	590.929	493.923	401.701	313.872	230.084	150.025	73.414
52	602.747	503.801	409.735	320.149	234.685	153.025	74.882
53	614.802	513.877	417.930	326.552	239.379	156.086	76.380
54	627.098	524.155	426.289	333.083	244.167	159.208	77.908
55	639.640	534.638	434.814	339.745	249.050	162.392	79.466
56	652.433	545.331	443.511	346.540	254.031	165.640	81.055
57	665.482	556.237	452.381	353.470	259.111	168.952	82.676
58	678.792	567.362	461.428	360.540	264.294	172.331	84.330
59		578.709	470.657	367.751	269.580	175.778	86.016
60			480.070	375.106	274.971	179.294	87.737
61				382.608	280.471	182.879	89.491
62					286.080	186.537	91.281
63						190.268	93.107
64							94.969
65							

Der Einkauf bemisst sich in Prozenten des versicherten Lohnes

Bei nicht ganzzahligen Dauern sind entsprechende Zwischenwerte zu ermitteln.

ANHANG 2024

Zur Vorsorgeverordnung der Pensionskasse, gültig ab 01.01.2024

Umwandlungssätze Übergangsregelung 2023-2026

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Alterskapital, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss nachstehenden Tabellen:

Umwandlungssätze für reglementarisches Referenzalter im Jahr 2023

[illegible]

Umwandlungssätze für reglementarisches Referenzalter im Jahr 2024

[illegible]

Umwandlungssätze für reglementarisches Referenzalter im Jahr 2025

Alter \ Monate	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
58	4.360%	4.370%	4.380%	4.390%	4.400%	4.410%	4.420%	4.430%	4.440%	4.450%	4.460%	4.470%
59	4.480%	4.490%	4.500%	4.510%	4.520%	4.530%	4.540%	4.550%	4.560%	4.570%	4.580%	4.590%
60	4.600%	4.610%	4.620%	4.630%	4.640%	4.650%	4.660%	4.670%	4.680%	4.690%	4.700%	4.710%
61	4.720%	4.730%	4.740%	4.750%	4.760%	4.770%	4.780%	4.790%	4.800%	4.810%	4.820%	4.830%
62	4.840%	4.850%	4.860%	4.870%	4.880%	4.890%	4.900%	4.910%	4.920%	4.930%	4.940%	4.950%
63	4.960%	4.970%	4.980%	4.990%	5.000%	5.010%	5.020%	5.030%	5.040%	5.050%	5.060%	5.070%
64	5.080%	5.090%	5.100%	5.110%	5.120%	5.130%	5.140%	5.150%	5.160%	5.170%	5.180%	5.190%
65	5.200%	5.215%	5.230%	5.245%	5.260%	5.275%	5.290%	5.305%	5.320%	5.335%	5.350%	5.365%
66	5.380%	5.395%	5.410%	5.425%	5.440%	5.455%	5.470%	5.485%	5.500%	5.515%	5.530%	5.545%
67	5.560%	5.575%	5.590%	5.605%	5.620%	5.635%	5.650%	5.665%	5.680%	5.695%	5.710%	5.725%
68	5.740%	5.755%	5.770%	5.785%	5.800%	5.815%	5.830%	5.845%	5.860%	5.875%	5.890%	5.905%
69	5.920%	5.935%	5.950%	5.965%	5.980%	5.995%	6.010%	6.025%	6.040%	6.055%	6.070%	6.085%
70	6.100%											

Umwandlungssätze für reglementarisches Referenzalter im Jahr 2026

Alter \ Monate	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
58	4.160%	4.170%	4.180%	4.190%	4.200%	4.210%	4.220%	4.230%	4.240%	4.250%	4.260%	4.270%
59	4.280%	4.290%	4.300%	4.310%	4.320%	4.330%	4.340%	4.350%	4.360%	4.370%	4.380%	4.390%
60	4.400%	4.410%	4.420%	4.430%	4.440%	4.450%	4.460%	4.470%	4.480%	4.490%	4.500%	4.510%
61	4.520%	4.530%	4.540%	4.550%	4.560%	4.570%	4.580%	4.590%	4.600%	4.610%	4.620%	4.630%
62	4.640%	4.650%	4.660%	4.670%	4.680%	4.690%	4.700%	4.710%	4.720%	4.730%	4.740%	4.750%
63	4.760%	4.770%	4.780%	4.790%	4.800%	4.810%	4.820%	4.830%	4.840%	4.850%	4.860%	4.870%
64	4.880%	4.890%	4.900%	4.910%	4.920%	4.930%	4.940%	4.950%	4.960%	4.970%	4.980%	4.990%
65	5.000%	5.015%	5.030%	5.045%	5.060%	5.075%	5.090%	5.105%	5.120%	5.135%	5.150%	5.165%
66	5.180%	5.195%	5.210%	5.225%	5.240%	5.255%	5.270%	5.285%	5.300%	5.315%	5.330%	5.345%
67	5.360%	5.375%	5.390%	5.405%	5.420%	5.435%	5.450%	5.465%	5.480%	5.495%	5.510%	5.525%
68	5.540%	5.555%	5.570%	5.585%	5.600%	5.615%	5.630%	5.645%	5.660%	5.675%	5.690%	5.705%
69	5.720%	5.735%	5.750%	5.765%	5.780%	5.795%	5.810%	5.825%	5.840%	5.855%	5.870%	5.885%
70	5.900%											

Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Tabelle desjenigen Jahres massgebend, in welchem das reglementarische Referenzalter erreicht wird.